

BL_GERICHTE 2014-01-24_5301317 vom 24. Januar 2014

BL Gerichte, 2014-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2014-01-24_5301317

FR: BL_GERICHTE 2014-01-24_5301317 du 24 janvier 2014

IT: BL_GERICHTE 2014-01-24_5301317 del 24 gennaio 2014

Regeste

Nach- und Strafsteuern / Aufrechnung Bargeldbezüge ab nicht deklarierten Konti

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung betreffend Nachsteuern und Bussen zur direkten Bundessteuer 2000 und 2003 vom 28. Juli 2011 stellte die Steuerverwaltung fest, dass 1. für die Steuerjahre 2000 und 2003 Nachsteuern für die direkten Bundessteuern erhoben würden, 2. die Steuerbusse für den Steuerpflichtigen auf 100% der Nachsteuer festgesetzt und 3. das Strafsteuerverfahren gegen die Steuerpflichtige eingestellt werde. Zur Begründung machte sie geltend, aufgrund einer Untersuchung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) habe man erfahren, dass der Pflichtige in den Steuerperioden 2000 und 2003 Fr. 242'459.54 bzw. Fr. 25'165.45 hätte als Einkommen deklarieren müssen. Es handle sich dabei um die Differenz zwischen den Geldzu- und Geldabflüssen auf zwei nicht deklarierten Konti, dem C. AG Kontokorrent Private CHF Konto-Nr. D. und dem C. AG Kontokorrent Private EUR Konto-Nr. E. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2010 habe man das Nach- und Strafsteuerverfahren eingeleitet und den Pflichtigen die Nachsteuerberechnung zur Vernehmlassung zugestellt. Eine Stellungnahme sei nicht eingegangen. Aus dem Steuerformular und der dazugehörenden Wegleitung gehe hervor, dass sämtliche Einkommens- und Vermögensbestandteile anzugeben seien. Die Pflichtigen hätten Einkünfte nicht deklariert, womit der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt worden sei. Es gehe dabei um Einkommens- und Vermögenswerte des Pflichtigen, welche nicht deklariert worden seien, so dass die Busse nur ihm auferlegt werden könne. Da das Verschulden schwer wiege und keine strafmildernden Gründe ersichtlich seien, sei die Busse auf 100% der Nachsteuer festzulegen.

E. 2

Mit Eingabe vom 22. August 2011 erhoben die Pflichtigen Einsprache und beantragten sinngemäss, die Nachsteuerverfügung sei vollumfänglich aufzuheben. Zur Begründung machten sie geltend, bis zum Schreiben vom 27. Dezember 2010 sei ihnen nicht bekannt gewesen, dass die ESTV eine Untersuchung durchgeführt habe. Die angefochtene Verfügung habe zwei Beilagen enthalten, deren Schrift so klein und die Druckqualität so schlecht gewesen sei, dass sie nicht lesbar gewesen seien. Zudem sei nirgends dargelegt worden, weshalb die Geldzuflüsse unversteuertes Einkommen sein sollten.

E. 3

Mit Einsprache-Entscheid vom 14. März 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie aus, die Aufrechnungen würden sich auf zwei Bankkonti stützen, welche vor dem Jahr 2004 weder von den Pflichtigen noch von einer Gesellschaft

und seither

Seite 3

als Privatkonti deklariert worden seien. Bei den Aufrechnungen handle es sich um die bar bezogenen Geldbeträge zulasten der strittigen Konti, da deren geschäftlicher Zweck nicht erkennbar sei. Vermutungsweise hätten die Bezüge zur Deckung des privaten Lebensunterhaltes gedient. Belege eine behördliche Buchprüfung das Bestehen von Schwarzkonti und dort eingegangenen Geldzuflüsse, so lägen darin rechtsgenügende Anhaltspunkte für eine unvollständige resp. unrichtige Selbstdeklaration, und zwar nicht nur von Vermögenswerten, sondern auch von steuerbaren Einkünften. Dem Pflichtigen obliege alsdann die Beweislast für steuerauschiessende resp. -mindernde Tatsachen. Die eingereichten Unterlagen würden einzig zeigen, dass der Pflichtige eine Geschäftstätigkeit mit Telefonkarten ausübe. Eine geschäftliche Verwendung der aufgerechneten Bargeldbezüge sei indes nicht bewiesen. Der Pflichtige habe in Kauf genommen, zu wenig Steuern zu bezahlen und den Tatbestand der Steuerhinterziehung zumindest eventualvorsätzlich erfüllt. Gründe für eine Strafmilderung seien nach wie vor keine ersichtlich.

E. 4

Mit Beschwerde vom 10. April 2013 beantragten die Pflichtigen sinngemäss, der Einsprache-Entscheidung und die Nachsteuerverfügung seien vollumfänglich aufzuheben. Ausgangspunkt des Verfahrens sei eine Untersuchung der ESTV, welche Akten der Bundesanwaltschaft (BA) erhalten habe. Der Pflichtige habe eine Firmengruppe geleitet, welche im Telefonkarten-Geschäft tätig gewesen sei. Dieses Geschäft sei bargeldintensiv und durch eine relativ geringe Marge gekennzeichnet gewesen. In der Firmengruppe sei ein Cash- Management organisiert worden, damit die knappen Margen nicht durch Transaktionsgebühren geschmälert worden seien. Man habe in Aussicht gestellt, nach Durcharbeitung der Akten der BA sämtliche Aufrechnungen widerlegen zu können. Dies sei allerdings sehr schwierig, da es um ca. 80'000 Seiten gehe, welche nicht mehr so organisiert seien wie vor der Beschlagnahme im Jahr 2006. Mit Beschwerdeergänzung vom 29. April 2013 reichten die Pflichtigen diverse Unterlagen nach.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 27. Mai 2013 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie aus, alles was bisher an Unterlagen eingegangen sei, sage nichts über die genaue Verwendung der Mittel aus. Bis heute werde auf detaillierte Ausführungen, welche über den tatsächlichen Verbleib oder die effektive Verwendung der bezogenen Geldmittel aufkläre, gewartet.

Seite 4

E. 6

Mit Datum vom 18. Oktober 2013 fand eine erste Verhandlung statt, an welcher die Parteien an ihren Anträgen festhielten. Der Vertreter der Pflichtigen machte ergänzend geltend, im Zuge der gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahren seien sämtliche Akten der Firmen beschlagnahmt worden. Sämtliche Strafverfahren seien zwischenzeitlich eingestellt worden. In Relation zu den Bargeldtransaktionen im Telefongeschäft des Beschwerdeführers in Millionenhöhe handle es sich bei den angeblich hinterzogenen Beträgen um Peanuts. Sehe man sich die der Verfügung vom 28. Juli 2011 beigelegten

Exceltabellen der ESTV genauer an, falle auf, dass nicht angegeben sei, wer sie erstellt habe, wann sie erstellt worden seien und welches die materielle Grundlage dazu sei. Noch weniger seien sie lesbar. Was jedoch vollständig fehle, sei der Nachweis, dass diese Tabellen tatsächlich die vollständigen Kontobewegungen der angegebenen Konti wiedergeben würden. Die Auszüge dieser Konti befänden sich nämlich nicht vollständig bei den Akten. Auf die Exceltabellen allein könne daher nicht abgestellt werden. Die Steuerverwaltung anerkenne offenbar, dass die fraglichen Konti wirtschaftlich nicht dem Steuerpflichtigen gehörten, sondern wie es der Untertitel (Rubrik) auf den Kontoauszügen ausweise, einer seiner Unternehmungen. Andernfalls hätte sie ja sämtliche Mittelzuflüsse auf diesen Konti als Einkommen des Steuerpflichtigen aufrechnen müssen. Gehörten die Konti aber wirtschaftlich der Unternehmung, so sei der Beschwerdeführer auch nicht verpflichtet, diese Konti in seiner Steuererklärung zu deklarieren. Die Bankbelege zu den beiden Konti würden sich wahrscheinlich bei den Akten der BA befinden. Dem Beschwerdeführer sei es nicht möglich, aus den rund 80'000 Seiten, welche von der BA neu organisiert worden seien, die Bankbelege herauszusuchen. Er befinde sich somit in einem Beweisnotstand, welche in erster Linie die BA verschuldet habe, in zweiter Linie aber die Steuerverwaltung, welche auch keine Beweise für die Richtigkeit der Exceltabellen anführe. Für die angebliche Steuerhinterziehung im Jahr 2000 seien die Jahre 1998 und 1999 (recte: 1997 und 1998) Bemessungsgrundlage. Es gehe somit um Bankbelege aus diesen Jahren, welche den Beschwerdeführer entlasten könnten. Allerdings habe er erst nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist, nämlich am 27. Dezember 2010 erfahren, dass gegen ihn ein Nachsteuerverfahren eingeleitet worden sei. Es könne nicht von ihm verlangt werden, dass er Beweismittel für Transaktionen vorlege, für welche die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen sei. Für die angebliche Hinterziehung im Jahr 2000 sei die Verjährung eingetreten. Das Verfahren sei zwar mit Schreiben vom 27. Dezember 2010 eingeleitet worden. Es fehle jedoch ein Nachweis, dass dieses Schreiben den Steuerpflichtigen noch im Jahre 2010 zugestellt worden sei. Im Sinne eines Eventualantrages sei der Beweisnotstand mindestens bei

Seite 5

der Bemessung der Steuerbusse zu berücksichtigen und dementsprechend auf die Erhebung derselben zu verzichten.

E. 7

Da unklar war, ob die Exceltabellen sämtliche Bewegungen auf den fraglichen Konti enthalten und wer an diesen Konti in den Jahren 1997, 1998 und 2003 wirtschaftlich berechtigt war, hat das Steuergericht mit Datum vom 18. Oktober 2013 verfügt, 1. Der Fall wird ausgestellt, 2. Es werden bei der ESTV, der BA und der C. AG je eine amtliche Erkundigung durchgeführt und diese aufgefordert, dem Steuergericht die vollständigen Kontoauszüge der Konti, je für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997, 1. Januar bis 31. Dezember 1998 und 1. Januar bis 31. Dezember 2003 einzureichen sowie dem Steuergericht gleichzeitig Belege darüber zuzustellen, wer an diesen Konti per 1. Januar 1999 und 31. Dezember 2003 wirtschaftlich berechtigt war. Da weiter unklar war, wann das Schreiben der Steuerverwaltung vom 27. Dezember 2010 den Pflichtigen zugegangen ist, wurde bei der Post CH AG eine entsprechende Anfrage gestellt.

E. 8

Mit Verfügung vom 2. Dezember 2013 wurden die Eingaben der BA vom 30. Oktober 2013, der ESTV vom 7. November 2013 und der C. AG vom 14. November 2013 sowie der Zustellnachweis der Post CH AG den Parteien zur Kenntnisnahme zugestellt.

E. 9

In subjektiver Hinsicht ist im Folgenden zu prüfen, ob dem Steuerpflichtigen Vorsatz oder Fahrlässigkeit anzulasten ist.

a) Vorsätzlich begeht eine Steuerhinterziehung, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 18 Abs. 2 des Schweizerisches Strafgesetzbuchs, in der vorliegend zu beurteilenden Fassung, [aStGB] vom 21. Dezember 1937). Der Vorsatz muss sich dabei auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen. Der Steuerpflichtige oder der zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichtete muss demnach zum einen wissen, dass er steuer- bzw. abzugspflichtig ist und er durch sein Verhalten einen ungerechtfertigten Steuervorteil erwirkt oder einen Quellensteuerabzug nicht bzw. nicht vollständig vornimmt, und zum anderen in Kenntnis dessen genau dies verwirklichen wollen. Dem Vorsatz gleichgestellt wird der Eventualvorsatz. Dieser liegt vor, wenn der Täter die Verwirklichung eines Tatbestandes zwar nicht mit Sicherheit voraussieht, aber für möglich hält und ihn für den Fall seines Eintritts billigt oder ihn in Kauf nimmt. Der Vorsatz ist durch die Steuerbehörde nachzuweisen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt der Nachweis des Vorsatzes bei der Steuerverkürzung als erbracht, wenn mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass der Täter sich der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der gemachten Angaben bewusst war. Ist dieses Wissen erwiesen, so wird angenommen, dass der Täter auch mit Willen handelte, d.h. eine Täuschung der Steuerbehörden beabsichtigt und eine zu niedrige Veranlagung bezweckt (direkter Vorsatz)

Seite 18

oder zumindest in Kauf genommen (Eventualvorsatz) hat (vgl. Filli/Pfenninger-Hirschi, a.a.O., § 151 N 18 f.).

b) Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Der gegenüber dem Täter erhobene Vorwurf bezieht sich somit auf fehlende oder ungenügende Sorgfalt. Dem Beschuldigten sind die Umstände vorzuhalten, aus denen sich die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens sowie Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Erfolgs ergeben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, a.a.O., § 235 N 53). Je nachdem, ob der Täter die mögliche Bedeutung seines Verhaltens bedacht hat, liegt bewusste oder unbewusste Fahrlässigkeit vor. An das Mass der im Steuerrecht geforderten Sorgfalt werden generell hohe Anforderungen gestellt. Im Einzelfall bestimmt sich die gebotene Sorgfalt danach, wie komplex der zu beurteilende steuerrechtliche Sachverhalt ist und wie "detailliert und klar die Steuerbehörde die Mitwirkung der dazu verpflichteten Person verlangt". Neben diesen Umständen (objektive Sorgfaltspflicht) sind jedoch auch die persönlichen Verhältnisse des Täters (subjektive Sorgfaltspflicht) zu beachten. Zu beurteilen ist, was ein gewissenhafter und besonnener Mensch mit den gleichen Kenntnissen und Fähigkeiten des Täters (z.B. hinsichtlich Bildung, geistige Fähigkeiten und berufliche Erfahrung) in der fraglichen Situation getan oder unterlassen hätte (vgl. Filli/Pfenninger-Hirschi, a.a.O., § 151 N 20 f.).

c) Vorliegend hat der Pflichtige in seinen Steuererklärungen die fraglichen Konti nicht deklariert, obwohl aus dem Steuerformular und der Wegleitung unmissverständlich hervorgeht, dass sämtliche Einkommensbestandteile anzugeben sind. Durch sein Verhalten hat der Pflichtige zumindest eine zu niedrige Veranlagung und damit eine zu tiefe Steuerbelastung in Kauf genommen. Der veranlagenden Behörde war es aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen nicht möglich, eine vollständige Veranlagung zu erstellen. Der Ansicht der Vorinstanz, dass die Pflichtige zumindest eventualvorsätzlich gehandelt hat, ist demnach beizupflichten.

E. 10

Schliesslich ist der Grad des Verschuldens des Pflichtigen festzusetzen.

Seite 19

a) Gemäss Art. 175 Abs. 3 DBG beträgt bei vollendeter Steuerhinterziehung die Busse in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf ein Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden. Eine Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Regelstrafmasses ist nur bei Vorliegen von Strafmilderungsgründen im Sinne von Art. 11, 20 oder 64 aStGB in Verbindung mit Art. 65 f. aStGB zulässig (vgl. Sieber in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Art. 56 StHG N 36).

b) Fiskalstrafen sind echte Strafen, weshalb bei der Beurteilung der Schuld strafrechtliche Grundsätze massgebend sind (vgl. Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, S. 373). Die Schwere des Verschuldens hat massgebenden Einfluss auf die Strafzumessung. Ausgangspunkt dieser Vorwerfbarkeit ist die Freiheit, anders zu handeln und wohl auch das Ausmass des Unheils, das der Täter schuldhaft herbeigeführt hat. Für die Strafzumessung ist in erster Linie das Mass der Schuld erheblich. Bei der Strafzumessung berücksichtigt der Richter die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen. Sodann sind besondere Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe zu beachten. Für die Strafzumessung bei der Steuerhinterziehung folgt daraus, dass innerhalb der steuerharmonisierungsrechtlichen Vorgaben die Strafzumessung grundsätzlich nur innerhalb des Strafrahmens von einem Drittel bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer beachtet werden darf (vgl. Thomas Hofer, Strafzumessung bei der Hinterziehung direkter Steuern, Zürich/St.Gallen 2007, S. 65 f.). Zu den persönlichen Verhältnissen zählen Eigenschaften und Erfahrungen des Täters. Sie umfassen sämtliche Lebensumstände im Zeitpunkt der Strafzumessung. Dazu gehören etwa Familienstand und Beruf, Alter, geringe Lebenserwartung, Gesundheit, soziale Herkunft, Lebenserfahrung, Bildungsstand, mehr oder weniger günstige Lebensverhältnisse oder auch Alkohol- und Drogenabhängigkeit. Die Lebensumstände können Aufschluss über das Mass der Schuld bzw. darüber geben, wie sehr oder wie wenig der Täter fähig gewesen ist, die Rechtswidrigkeit der Tat zu erkennen oder den Antrieben zur rechtswidrigen Tat zu widerstehen. Erheblich ist dabei auch das Verhalten nach der Tat oder das Umfeld, in welchem der Täter lebt (vgl. Thomas Hofer, a.a.O. S. 87 f.).

c) Dass die Steuerverwaltung zum Schluss kam, das Verschulden des Pflichtigen wiege schwer und es lägen keine strafmildernden Gründe vor, ist nicht zu beanstanden. Daran kann auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf seinen Beweisnotstand nichts ändern, führt doch gerade letzterer dazu, dass von der Steuerhinterziehung auszugehen war. Der

Seite 20

Beweisnotstand kann damit nicht strafmildernd berücksichtigt werden. Daher ist die Busse, welche zu Recht auf 100 % der Nachsteuer festgelegt wurde, nicht zu reduzieren, geschweige denn kann darauf verzichtet werden. Die Auferlegung der Regelbusse durch die Vorinstanz ist damit nicht zu bemängeln.

Aufgrund all dieser Ausführungen ist die Beschwerde demnach teilweise gutzuheissen.

E. 11

a) Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind den Beschwerdeführern nach Art. 144 Abs. 1 DBG reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen.

b) Nach Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG) kann bei Beschwerden in Steuersachen der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Vertreters eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Mit Honorarnote vom 24. Januar 2014 machte der Vertreter der Pflichtigen für die beiden Parallelverfahren Nach- und Strafsteuern zur Staats- und Gemeindesteuer bzw. direkte Bundessteuer eine Parteientschädigung (ohne Verhandlung) in Höhe von Fr. 11'805.50 geltend, welche sich aus einem Honorar von 36.25 Stunden à Fr. 300.--, Auslagen in Höhe von Fr. 56.-- und Mehrwertsteuer (MWST) in Höhe von Fr. 874.50 zusammensetzte. Für die Verhandlung sind den Beschwerdeführern zwei weitere Stunden zuzusprechen. Der gerichtlich anerkannte Stundensatz für Anwälte beträgt Fr. 250.-- (vgl. Entscheid des Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Juni 2009, publ. in: BStPra, Bd. XIX, S. 559 ff.). Das Honorar beläuft sich demnach auf Fr. 9'562.50 (38.25 Stunden à Fr. 250.--/Stunde) bzw. die Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 10'388.-- (inklusive Auslagen von Fr. 56.-- und MWST von Fr. 769.50). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird den Pflichtigen, aufgrund des teilweisen Obsiegens, eine um 9/10 reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 1'040.-- inkl. Auslagen und MWST (Fr. 10'388.-- / 10) bzw. für das vorliegende Verfahren betreffend Nach- und Strafsteuern zur direkten Bundessteuer von Fr. 520.-- (Fr. 1'040.-- / 2) zu Lasten des Staates resp. der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft zugesprochen.

Seite 21

Demgemäss w i r d e r k a n n t :

://: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde im Sinne der Erwägungen wird die Aufrechnung für die Steuerperiode 2000 von Fr. 242'459.54 auf Fr. 228'893.54 reduziert.

2 Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

3. Die Steuerverwaltung wird angewiesen, die Nach- und Strafsteuerberechnung entsprechend zu berichtigen.

4. Den Beschwerdeführern werden gemäss Art. 144 Abs. 1 DBG Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 900.-- (inkl. Auslagen) auferlegt, welche mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden. Der zuviel bezahlte Kostenvorschuss von Fr. 100.-- wird den Beschwerdeführern zurückerstattet.

5. Die Steuerverwaltung hat den Beschwerdeführern eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 520.-- (inklusive Auslagen und MWST) zu bezahlen.

6. Mitteilung an den Vertreter, für sich und zhd. der Beschwerdeführer (2), die Eidgenössische Steuerverwaltung, Bern (1) und die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft (3).

Steuergerichtspräsident:

C. Baader Gerichtsschreiber:

D. Brügger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.